

**Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben**

10. Änderung des „Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit
landschaftlichen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)“
der Teilnehmergeinschaft Kühnhaide-Lenkersdorf

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist – UVPG – wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergeinschaft Kühnhaide-Lenkersdorf (Anschrift: Teilnehmergeinschaft Kühnhaide-Lenkersdorf beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat 45, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz) hat gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG –, die 10. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Verfahren der Flurbereinigung Kühnhaide-Lenkersdorf aufgestellt.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG –.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 UVPG. Das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) – SächsUVPG –, einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Insbesondere waren die folgenden Merkmale, Standortbedingungen und Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergeinschaft plant in dem 1187 ha großen Verfahrensgebiet den Ausbau der Wirtschaftswege Hintere Aue (MKZ 116 25), Vordere Aue (MKZ 116 26), Verbindungsweg Weg

Trommlerpark – Dittersdorfer Straße (MKZ 116 27), Schieferbruchweg (MKZ 116 81), Gebertweg (MKZ 116 82), Feldscheunenweg (MKZ 116 83) und des Wanderparkplatzes (MKZ 141 01) sowie die Pflanzungen Hecke Grünhainer Straße (MKZ 516 11), Hecke am Wanderparkplatz (MKZ 516 13) und die Erstaufforderung am Turmweg (MKZ 517 01).

Die Maßnahmen dienen den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Erschließung der Feldflur sowie der landwirtschaftlichen Anlagen. Darüber hinaus trägt die ländliche Infrastruktur zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsfaktoren des ländlichen Raumes bei. Mit dem Abschluss der Baumaßnahmen wird sich das Verkehrsaufkommen nicht wesentlich erhöhen.

Auf insgesamt ca. 1.800 m sollen die Wege im Wesentlichen im Bestand und auf einer Länge von ca. 100 m neu trassiert ausgebaut werden. Der Ausbau erfolgt auf einer Länge von ca. 1.000 m in Asphalt und 700 m in Pflasterbauweise sowie 100 m in Schotter.

Für die notwendige Baufreiheit ist die Fällung einzelner Gehölze erforderlich. Zur Kompensation der in Anspruch genommenen Flächen dienen als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen landschaftspflegerische Maßnahmen in Form einer Pflanzung einer ca. 5 m breiten Hecke auf einer Länge von ca. 200 m (MKZ 516 11) und der Pflanzung einer ca. 3 m breiten Hecke auf einer Länge von ca. 40 m (MKZ 516 13) sowie die Erstaufforstung mit Heckensaum auf einer Fläche von 0,07 ha (MKZ 517 01). Ein möglichst schneller Ausgleich der durch die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen verursachten Eingriffe wird angestrebt. Bereits umgesetzt wurde die Maßnahme MKZ 517 01. Der bestehende Überschuss an Ausgleichseffekten wird im Zuge der weiteren Wegenetzplanung zur Verrechnung gebracht.

2. Standort der Vorhaben

Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kühnhaide-Lenkersdorf liegt im Erzgebirgskreis, etwa 20 km nordwestlich der Kreisstadt Annaberg-Buchholz.

Durch die mit der 10. Planänderung geplanten Vorhaben werden keine nach den §§ 13 bis 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist – SächsNatSchG - durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- und SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ betroffen bzw. beeinträchtigt.

Das Natura 2000-Gebiet „Kuttenbach, Moosheide und Vordere Aue“ reicht im Süden der Gemarkung Kühnhaide und im Westen der Gemarkung Lenkersdorf in das Verfahrensgebiet hinein. Alle geplanten Wegebau- und Pflanzmaßnahmen befinden sich in ausreichender Entfernung von diesen Gebieten.

Die Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 14 SächsNatSchG, „Zwönitzer Moosheide“ und „Vordere Aue“, liegen im Süden der Gemarkung Kühnhaide bzw. im Westen der Gemarkung Lenkersdorf. Alle geplanten Wegebau- und Pflanzmaßnahmen befinden sich in ausreichender Entfernung von diesen Gebieten.

Die Maßnahme Hintere Aue (MKZ 116 25) befindet sich in der Nähe des Flächennaturdenkmals nach § 28 BNatSchG i.V.m. § 18 SächsNatSchG „Ufergehölze Hintere Aue“. Mit einer Beeinträchtigung ist nicht zu rechnen, da der Weg nur bis an den Rand der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgebaut wird.

Die Maßnahme Am Viehweg (MKZ 116 30) grenzt auf der westlichen Wegseite an verschiedene Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG an. Da dieser Weg im Norden als Sackgasse endet und

ein Ausbau nicht vorgesehen ist, wird nicht mit einer Zunahme des Verkehrs gerechnet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume ist daher ausgeschlossen.

Die Versiegelung erfolgt überwiegend auf vorhandenen Wegeflächen, die schon im Bestand durch Verdichtung und Befestigung Mängel in den Naturhaushaltsfunktionen aufweisen. Für die geringfügige Neutrassierung und die teilweise Anlage von Wegseitengräben sowie von Kompensationsflächen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Es sind keine wertvollen Wegraine vorhanden. Schützenswerte wegbegleitende Gehölze werden beim Ausbau erhalten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die von der Teilnehmergeinschaft geplanten Maßnahmen haben auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft nur unerhebliche Auswirkungen.

Die geplanten Maßnahmen haben überwiegend positive Auswirkungen auf die Gesundheit und Lebensqualität der Menschen, da mit einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund von verkehrsrechtlichen Beschränkungen nicht zu rechnen ist, gleichzeitig aber von einer Verringerung der Lärm- und Schadstoffemissionen durch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie einer teilweisen Entlastung der Ortslage von landwirtschaftlichem Verkehr auszugehen ist.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen kann festgestellt werden, dass die mit den geplanten Maßnahmen einhergehenden Eingriffe nur zu unerheblichen Beeinträchtigungen führen. Die Baumaßnahmen führen zwar durch Versiegelung der Fahrbahnoberfläche sowie die teilweise Neutrassierung und Anlage von Banketten und Wegseitengräben zum Verlust von Lebensräumen und zur Zerschneidung dieser. Der weit überwiegende Anteil der neu in Anspruch genommenen Fläche wird bislang intensiv ackerbaulich genutzt, dementsprechend geringwertig ist allerdings bereits bisher die Fauna. Durch kurzfristige Wiederbegrünung der Wegseitenbereiche und die geplanten Pflanzmaßnahmen ist mit einer Aufwertung der floristischen Bestände zu rechnen, die für viele Tierarten neue Lebensräume bereitstellen.

Fläche und Boden wird dort, wo der Ausbau nicht auf vorhandenen Trassen erfolgt, unmittelbar beeinflusst, da die vom Ausbau beanspruchte Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der natürlichen Vegetation dauerhaft entzogen wird. Dies betrifft nur einen sehr untergeordneten Teil der geplanten Maßnahmen. Die Wasserspeicherfunktion des Bodens wird durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen unterstützt, damit die Gefahr von Wassererosion und das einhergehende Potential des Eintrages von Bodenbestandteilen und anderer Stoffe in geschützte Bereiche, in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser, verringert und damit der Schutz des Kulturbodens gesichert.

Durch die Versiegelung der Fahrbahnoberfläche wird die Versickerung des Wassers auf der Trasse behindert. Das sich auf den versiegelten Flächen sammelnde Niederschlagswasser wird durch die entsprechende Querneigung des Weges unmittelbar in den Wegseitenbereich abgeleitet und in den angrenzenden Flächen bzw. in eigens angelegten Wegseitengräben versickert. Vorhandene Durchlässe werden erneuert oder an notwendigen Stellen ergänzt. Mit einem Eintrag wassergefährdender Stoffe ist nicht zu rechnen. Durch die begleitenden Pflanzmaßnahmen wird die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens unterstützt und die Wassererosion verringert.

Die auf das Schutzgut Luft/Klima wirkenden baubedingten Emissionen wirken nur zeitlich befristet auf die Bauzeit und sind lokal begrenzt und in ihrer Wirkung reversibel. Eine stärkere Erwärmung /Wärmespeicherung der Wegeoberfläche ist aufgrund der dunklen Asphaltdecke zu erwarten. Dadurch wird es in unmittelbarer Nähe wärmer und trockener. Dies kann zur Ansiedlung wärmeliebender und trockenresistenterer Arten in diesen Räumen führen. Damit wird einerseits der

Lebensraum für bisher hier lebende Arten verkleinert. Andererseits wird neue Lebensqualität geschaffen, die Lebensraumvielfalt wird vergrößert. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen wird die Sauerstoffentstehung unterstützt. Der Ausbau der Feld- und Waldwege führt zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der Land- und Forsttechnik im Hinblick auf Verschleiß und Treibstoffverbrauch, was zu einem verminderten Ausstoß von für den Treibhauseffekt mitverantwortlichen Stoffen führt.

Die geringfügigen Veränderungen im Landschaftsbild durch veränderte Oberflächengestaltung der Wege und im Bankett- und Wegenebenbereich sind nur temporär wahrnehmbar und nach kurzer Zeit durch gezielte Wiederbegrünung ausgeglichen. Die Anlegung neuer Wegetrassen wird auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt und auf eine harmonische Einfügung in die vorhandene Situation wird besonders geachtet. Die Landschaftspflegemaßnahmen tragen zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes insgesamt bei.

Zusammenfassend können für das Vorhaben schwerwiegende Auswirkungen ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kann unter Berücksichtigung der Auflagen, der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht festgestellt werden.

4. Vorkehrungen

Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden mit der Genehmigung des Vorhabens Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – erlassen, die geeignet sind, Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter und Schutzgebiete zu vermeiden bzw. zu minimieren. Diese sind von der Teilnehmergemeinschaft Kühnhaide-Lenkersdorf bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist – SächsUIG –, im Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung, Stabsstelle obere Flurbereinigungsbehörde, Bergstraße 7, 09496 Marienberg, nach vorheriger Terminvereinbarung zugänglich.

Marienberg, den 18.06.2025

Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis

i.A.



Lauterbach
Referatsleiterin